

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen,  
Wegen und Plätzen  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grund von § 8 Bundesfernstraßengesetz, der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und von § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 25.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, die in der Straßenbaulast der Stadt stehen sowie an Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

**§ 2**

**Erlaubnispflicht**

1. Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.  
Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.
2. Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis.  
Die Sondernutzung kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
3. Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht, sowie das Recht Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

**§ 3**

**Antragsverfahren**

Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung an die Stadt zu richten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

## **§ 4**

### **Sondernutzung in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Zonen**

1. Das Anbieten von Waren oder Leistungen durch Reisegewerbetreibende ist in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen nicht erlaubt. Akustische Werbung mit Tonträgern oder Verstärkern ist in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen nicht gestattet.  
Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
2. Die Sondernutzungsflächen für Außenbewirtschaftung werden nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen bemessen.

## **§ 5**

### **Sondernutzungsgebühren**

1. Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung, der wirtschaftlichen Interessen des Erlaubnisinhabers und der Bedeutung der öffentlichen Straßen erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 2) zu dieser Satzung, sie beträgt jedoch mindestens 5,00 EURO.
2. Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.
3. Die in der Anlage 1 der Satzung aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

## **§ 6**

### **Gebührenfestsetzung**

1. Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.
2. Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt.
3. Sondernutzungsgebühren werden für angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
4. Gebühren für zeitlich begrenzte Sondernutzungen werden in einmaligen Beträgen festgesetzt.
5. Gebühren für andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgeblichen Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

## § 7

### **Entstehen der Gebührenschuld**

1. Der Anspruch auf Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Sondernutzung eine jährliche wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.
2. Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tage, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

## § 8

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Sondernutzungsberechtigte,
  - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet oder
  - d) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

## § 10

### **Märkte**

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benützung der öffentlichen Straße enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

## § 11

### **Anwendung anderer Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühren entsprechend.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau, 26. März 2003  
Stadtverwaltung Künzelsau  
Volker Lenz  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 5 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## **Anlage 1**

### **zur Satzung der Stadt Künzelsau über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

#### **Verzeichnis der gebührenfreien Sondernutzungen**

1. a) Bauteile an, in oder über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar
  - untergeordnete Bauteile wie Gesimse und Fensterbänke
  - Gebäudesockel und andere Bauteile, Werbeanlagen, Automaten, Schaukästchen u.a. wenn sie nicht mehr als 0,30 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- b) Bauteile in einer Höhe von mehr als 3 m über öffentlicher Verkehrsfläche und zwar
  - Vorbauten, Vordächer, Werbeanlagen usw. wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern; in einer Höhe bis zu 4,50 m müssen sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sein.
- c) Sonnenschutzdächer und Markisen in einer Höhe von mehr als 2,20 m, wenn sie in einem Abstand von mehr als 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind und Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- d) Bauteile in öffentlicher Verkehrsfläche, und zwar
  - Untergeschosslichtschächte, Betriebsschächte usw., wenn sie nicht mehr als 0,70 m in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
2. Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenstände, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchstzulässigen Maße nach der Straßenverkehrsordnung überschreiten.
3. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Post.

## Anlage 2

### (Gebührenverzeichnis)

1.	Anlagen und Einrichtungen			
1.1	Automaten, Schaukästen u.ä. über 0,30 m im öffentlichen Verkehrsraum je angefangener qm Grundfläche	jährlich	12,50 – 50	EUR
1.2	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Infostände u. ä. je angefangener qm Grundfläche	täglich wöchentlich monatlich	1 – 10 5 – 50 15 – 100	EUR EUR EUR
1.3	Warenauslagen je angefangener qm Grundfläche	jährlich	50 – 150	EUR
1.4	Nutzung durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Café, Eisdiele, usw.) je angefangener qm Grundfläche	jährlich	10 – 30	EUR
2.	Nutzung zu Werbezwecken			
2.1	Ausstellungen, Vorführungen oder sonstige Veranstaltungen je angefangene 10 qm Grundfläche	täglich	2,50 – 250	EUR
2.2	Plakate, Tafeln, Schilder usw. a) aus Anlass von allgemeinen Wahlen - je Werbeträger - die letzten 6 Wochen vor dem Wahltag b) gewerblich zu Werbezwecken	täglich jährlich	0,50 – 10 50 – 150	EUR gebührenfrei EUR
3.	Übermäßige Straßenbenutzung durch Veranstaltungen nach § 29 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	täglich	5 – 250	EUR
4.	Gerüste je lfd. Meter	täglich täglich mind. täglich mind. monatlich monatlich mind.	0,25 2,50 5,00 25,00	EUR EUR EUR EUR

...

5.	Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen Lagerung von Baumaterial je qm	täglich	0,25	EUR
		täglich mind.	2,50	EUR
		monatlich	5,00	EUR
		monatlich mind.	25,00	EUR
6.	Aufstellen von Containern	täglich	5,00	EUR
7.	Sondernutzungen aus Anlass bürgerschaftlicher Feste - nicht gewerbliche Feste (Nachbarschaftsfeste u.ä.)		gebührenfrei	
	- gewerbliche Feste je Straßenzug	täglich	75	EUR
8.	alle sonstigen Sondernutzungen	täglich	5 - 250	EUR
		monatlich	25 – 2500	EUR
		jährlich	50 – 5000	EUR